



Zeitschrift des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (VKBO). Herausgegeben vom Vorstand, halbjährlich.

Der Kirchenmusikerverband im Internet:
www.kirchenmusikerverband-ekbo.de

Zuschriften bitte an:

Michael Schulze
Am Birkenwäldchen 10
16866 Kyritz
Tel.: (03 39 71) 7 23 58
Fax: (03 39 71) 5 45 01
webmaster@kirchenmusikerverband-ekbo.de

Die namentlich gezeichneten Beiträge geben die Meinung der Autorinnen und Autoren wieder, nicht in jedem Fall diejenige der Redaktion.

Kontoverbindung des Verbandes:
Evangelische Darlehnsgeossenschaft Berlin
(BLZ 100 602 37), Kontonummer 18 26 80

VKBO - VERBANDSRAT

Vorsitzender

Matthias Schmelmer
Tel.: (0 30) 81 49 25 98
Fax: (0 30) 6 93 48 10
schmelmer@kirchenmusikerverband-ekbo.de

KMD Edda Straakholder
Wikingerufer 9a, 10555 Berlin
Tel.: (0 30) 3 99 46 23
Fax: (0 30) 39 80 96 83
eddastraakholder@freenet.de

Andreas Jaeger
Kirchplatz 3, 03222 Lübbenau
Tel.: (0 35 42) 27 78
kantorat@kirche-luebbenau.de

Geschäftsstelle

Wikingerufer 9a, 10555 Berlin
Tel.: (0 30) 3 99 46 23
Fax: (0 30) 39 80 96 83
buero@kirchenmusikerverband-ekbo.de

weitere Verbandsratsmitglieder:

Bettina Brümman, Berlin
Tel.: (0 30) 3 67 89 20
KMD Christian Finke, Berlin
Tel.: (0 30) 76 68 01 65
Kathrin Hallmann, Ludwigsfelde
Tel.: (0 33 78) 87 82 02
Stephan Hardt, Frankfurt/Oder
Tel.: (03 35) 54 54 00
Werner Jankowski, Berlin
Tel.: (0 30) 9 82 18 52
Johannes Leue, Hoyerswerda
Tel.: (0 35 71) 97 84 20
KMD Georg Popp, Fürstenwalde
Tel.: (0 33 61) 73 35 40
Michael Schulze, Kyritz
Tel.: (03 39 71) 7 23 58
KMD Reinhard Seeliger, Görlitz
Tel.: (0 35 81) 40 68 38
KMD Jörg Strodthoff, Berlin
Tel.: (0 30) 8 61 27 37
Jörg Walter, Berlin
Tel.: (0 30) 43 09 40 99

Buchhaltung:

Friedhelm Kräutlein, Geschäftsstelle s.o.
buero@kirchenmusikerverband-ekbo.de

Aus dem Inhalt:

- Neujahrsgruß
 - Neue Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern
 - Neues von den Tarifverhandlungen
 - Kirchenmusikalische Aus- und Fortbildungstermine in der EKBO
 - Biete Cembalopedal
 - Jubilare 1. Halbjahr 2010
 - Austritte / Eintritte
 - Kirchenmusikforum in Spremberg
 - Grüne GEMA-Liste
 - Wichtige Adressen
-

Liebe Verbandsmitglieder,

nun ist das Jahr – wenn Sie dieses Heft in den Händen halten – schon einige Wochen alt. Trotzdem möchte ich Ihnen hiermit noch einmal alles Gute für das Jahr 2010 wünschen!

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre Pläne für dieses Jahr mit Freude verwirklichen können. Ich wünsche Ihnen auch, dass Sie zwischen all den arbeitsintensiven Wochen, die wir in unserer Arbeit ja zur Genüge haben, genug Zeit für Ihr privates Leben finden.

Die Kirchenmusik steht in unserer Landeskirche vor einigen großen Veränderungen. Die Eingruppierung in das neue Tarifsystem wird gerade verhandelt. Hier bleibt abzuwarten, ob die Kirchenleitung es wirklich ernst meint mit ihrem Bekenntnis zu einer qualitätvollen Kirchenmusik oder ob sie mit einer Billigentlohnung das Ende der hauptberuflich ausgeübten Kirchenmusik einläuten will. Der Kirchenmusikerverband kämpft außerdem weiter gemeinsam mit den Gewerkschaften für eine faire Entschädigung für unsere regelmäßige Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Mit Britta Martinis Arbeit als neuer Stu-

dienleiterin für kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung beginnt das Konzept eines verpflichtenden Fortbildungssystems für Kirchenmusiker zu greifen. Und in diesem Jahr wird das neue Beiheft zum Evangelischen Gesangbuch weiterentwickelt, das voraussichtlich ab 2011 in unserer Kirche zum Einsatz kommen wird.

Ich danke Ihnen, dass Sie mit Ihrer Mitgliedschaft im Kirchenmusikerverband unserem Berufsstand eine starke Stimme innerhalb unserer Landeskirche geben. Die Agenda für dieses Jahr zeigt, dass wir diese starke Stimme auch weiterhin brauchen!

Herzliche Grüße,

Ihr Matthias Schmelmer

Neue Allgemeine Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Am 18. Dezember 2009 hat die Kirchenleitung die neue Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beschlossen, die im Folgenden abgedruckt ist. Sie ersetzt die alte Dienstordnung aus den 60er Jahren. Wichtigste Neuerungen sind die Einführung einer Fortbildungspflicht (§ 6) sowie die Berücksichtigung von Anstellungsverhältnissen mit Dienstaufträgen in verschiedenen Gemeinden. Außerdem wurde auf allzu detaillierte Beschreibungen der künstlerischen Tätigkeiten, wie sie noch in der alten Dienstordnung zu finden waren, verzichtet.

Die Allgemeine Dienstordnung soll Teil einer für jede Kollegin bzw. jeden Kollegen zu erarbeitenden individuellen Dienstordnung sein (§ 1). In ihr sollen weitere Vereinbarungen – etwa zu den zu leitenden Gruppen, zum freien Tag, zu mögli-

chen Ausbildungsverpflichtungen – zwischen dem Anstellungsträger und dem Kirchenmusiker bzw. der Kirchenmusikerin getroffen werden. Der Kreiskantor bzw. die Kreiskantorin müssen bei der Ausfertigung einer individuellen Dienstanweisung beteiligt werden! Bei den Dienstanweisungen der Kreiskantorin ist der LKMD zu beteiligen.

Ich rate in diesem Zusammenhang auch den älteren Kolleginnen und Kollegen dazu, eine solche individuelle Dienstanweisung beim Anstellungsträger einzufordern. Die Erfahrung zeigt, dass auch nach jahrelangem problemfreien Dienst plötzlich Konflikte auftauchen können, die mit einer vorhandenen klaren Regelung über die zu erbringenden Leistungen einfacher gelöst werden können.

Matthias Schmelmer

Rechtsverordnung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 16a des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – (KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABl. S. 219), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABl. S. 211), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Umsetzung

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit A- oder B-Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit C-Anstellungsfähigkeit

oder einer darunter liegenden Qualifikation gilt diese Ordnung mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 und 7 und von § 6 Abs. 2 und 3.

(2) Die Regelungen dieser Verordnung sind in Arbeitsvertrag und Dienstanweisung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker aufzunehmen. In einer Dienstanweisung sollen unter Bezugnahme auf diese Rechtsverordnung weiterhin Regelungen enthalten sein über:

1. die zu leitenden oder aufzubauenen Chöre und Gruppen sowie Anzahl und Umfang der Gottesdienste und Amtshandlungen entsprechend den bestehenden Arbeitszeitrichtlinien,
 2. Ausbildungsverpflichtungen innerhalb des Dienstumfangs,
 3. Konzerte und musikalische Veranstaltungen in dem Verantwortungsbereich,
 4. den freien Tag oder die freien Tage (§ 7 Abs. 1),
 5. Nebentätigkeiten,
 6. zusätzliche Leistungen und Dienste, einschließlich deren Honorierung.
- Zu der Dienstanweisung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers soll das Einvernehmen mit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor gesucht werden, zur Dienstanweisung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors das Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor.

§ 2 Grundbestimmungen

(1) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst kantonale, organistische und sonstige instrumentale Tätigkeiten sowie deren Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker fördern den Gemeindegesang.

(2) Die kirchenmusikalische Praxis soll die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und der gegenwärtig praktizierten Musikstile berücksichtigen. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben darauf bedacht zu sein, dass ihre Leistungen hohen künstlerischen und praktisch-theologischen, insbesondere liturgischen Maßstäben genügen. Die Arbeit ist in pädagogischer Verantwortung zu gestalten. Der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker obliegt es, dafür die Chormitglieder nach ihrer Eignung auszuwählen.

(3) In besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auch die großen Chor- und Orgelwerke aufführen, deren Ausmaße eine Aufführung im sonntäglichen Gottesdienst ausschließen. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger können Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in allen dienstlichen Angelegenheiten ihrem Anstellungsträger verantwortlich. Der kirchenmusikalische Dienst geschieht in Abstimmung mit der jeweiligen Kirchengemeinde, der jeweiligen Region oder dem jeweiligen Kirchenkreis, für die die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker verantwortlich ist, und unter Beachtung des Gesamtkonzeptes für die kirchliche Arbeit in diesem Bereich.

(5) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen zu Beratungen der zuständigen Leitungsgremien über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches hinzugezogen werden. Sie beraten die Leitungsgremien in ihrem Verantwortungsbereich in allen musikalischen Fragen. Einmal im Jahr sollen sie dem

Anstellungsträger über ihre Arbeit berichten.

(6) Zur Unterstützung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers bei der konzeptionellen Planung und Ausgestaltung ihres oder seines Dienstes kann ein begleitender Kirchenmusikbeirat gebildet werden. Ist eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker für mehrere Kirchengemeinden verantwortlich, sollen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Gemeindegemeinderäte darin vertreten sein.

(7) Werden musikalische Veranstaltungen im Verantwortungsbereich einer Kirchenmusikerin oder eines Kirchenmusikers von Dritten durchgeführt, soll vor der Entscheidung des verantwortlichen Leitungsgremiums das Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker hergestellt werden.

(8) Für die weitere Ausgestaltung des Dienstes kann das Konsistorium Richtlinien erlassen.

§ 3 Gottesdienste und Amtshandlungen

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind gemeinsam mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen verantwortlich. Die musikalische Gestaltung soll den unterschiedlichen Formen und Anlässen der Gottesdienste Rechnung tragen. Insbesondere bei Amtshandlungen sind musikalische Wünsche der Beteiligten in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 4 Organisation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verantwortlich für die Organisation und Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenmusik. Die Zusammenarbeit mit anderen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätigen Personen ist dabei anzustreben.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, die von den kirchlichen Körperschaften aufgrund von Verträgen für Verwertungsgesellschaften beizubringenden Unterlagen über die Aufführung geschützter Musikwerke vollständig zusammenzustellen und für die ordnungsgemäße Weitergabe zu sorgen.

§ 5 Weitere Dienstpflichten und übergemeindliche Aufgaben

(1) Die Teilnahme an den Kirchenmusikerkonventen auf Kirchenkreis- und Landesebene gehört zu den Dienstpflichten der vollzeitbeschäftigten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Teilzeitbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen nach Möglichkeit daran teilnehmen. Die Teilnahme ist Dienstzeit.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen auch übergeordnete Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören beispielsweise die Mitarbeit in Verbänden (insbesondere Berufsverband, Chorverband, Posaundendienst) und Arbeitsgruppen sowie Tätigkeiten zur Förderung von nicht professionell ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und von Nachwuchskräften, soweit dies nicht ohnehin zum Dienstauftrag der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers gehört. Dafür sollen sie von ihrem Dienst freigestellt werden.

§ 6 Fortbildung

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich fachlich fortzubilden. Der Anstellungsträger gewährleistet die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Fortbildung, stellt die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter von der Arbeit frei und beteiligt sich anteilig an den Kosten. Die Fortbildungsmaßnahme bedarf der Zustimmung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors. Die Kostenbeteiligung ist im Vorfeld mit dem zuständigen Anstellungsträger abzustimmen

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben Anspruch auf Fortbildung im Umfang von vierzehn Kalendertagen im Jahr. Bei Fortbildungsmaßnahmen, bei denen überdurchschnittlich hohe Kosten entstehen, kann der Anstellungsträger die Zustimmung von der Entrichtung eines entsprechenden Eigenbeitrags der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers abhängig machen.

(3) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, in den ersten fünf Berufsjahren mindestens an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von insgesamt fünf Kalendertagen im Jahr teilzunehmen. In den weiteren Berufsjahren muss alle zwei Jahre eine weitere mindestens fünftägige Fortbildung nachgewiesen werden. Sofern die Teilnahme von Fortbildungsmaßnahmen nicht selbst beantragt wird, bestimmt die oder der für die Dienstaufsicht Zuständige die zu besuchende Fortbildungsmaßnahme im Einvernehmen mit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor. Dabei soll das Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker hergestellt werden.

§ 7 Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen

(1) Für die Berechnung der Arbeitszeit der Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker mit einer A- oder B-Anstellungsfähigkeitsurkunde sind die landeskirchlichen Richtlinien zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der jeweils geltenden Fassung maßgebend, für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit einer C-Anstellungsfähigkeitsurkunde gilt die entsprechende Richtlinie zur Berechnung ihres Beschäftigungsumfangs. Vollzeitbeschäftigte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben Anspruch auf einen freien Tag pro Woche. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind nicht verpflichtet, die Vorbereitung ihrer Dienste in den Räumlichkeiten ihres Anstellungsträgers oder anderer in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Körperschaften vorzunehmen.

(2) In den kirchlichen Festzeiten sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker keinen Urlaub nehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger im Benehmen mit der Fachberatung.

(3) Bei der Organisation von Vertretungsdiensten für Zeiten planbarer Abwesenheit sollen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mitwirken. Die Kosten der Vertretung trägt der Anstellungsträger oder die für den einzelnen Dienst zuständige Körperschaft.

§ 8 Instrumentennutzung und -pflege

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern steht das vorhandene Instrumentarium für den Dienst sowie für Übungszwecke grundsätzlich uneingeschränkt und kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch für die Vertretung und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind für den sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Instrumenten verantwortlich. Sie haben für deren pflegliche Behandlung Sorge zu tragen, kleinere Schäden nach Möglichkeit selbst zu beheben, größere Schäden unverzüglich dem Eigentümer zu melden und insbesondere darauf zu achten, dass die landeskirchlichen Regelungen zur Orgelpflege eingehalten werden.

§ 9 Aufwendungen und Stellenausstattung

Über die für den Dienst erforderlichen Aufwendungen und Ausstattungsbedingungen einer Kirchenmusikstelle (z.B. Arbeitsmittel einschließlich Noten und Fachbücher, Arbeitszimmer und Verwaltungskapazitäten) ist mit dem Anstellungsträger eine Vereinbarung zu treffen, die auch eine Regelung über die zur Verfügung stehenden Sachmittel und die für den Dienst zur Verfügung stehenden Räume enthält.

§ 10 Anstellung beim Kirchenkreis, andere Gestaltungsformen

(1) Ist die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker beim Kirchenkreis angestellt, so beschließt der Kreiskirchenrat die Dienstanweisung im Benehmen mit den beteiligten Kirchengemeinden. Entsprechendes gilt, sofern eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker bei einer Kirchengemeinde angestellt ist, aber auch für andere Kirchengemeinden verantwortlich ist.

(2) Im Fall des Absatzes 1 sollen die beteiligten Körperschaften eine Vereinbarung abschließen, die die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Dienststümpfe, die Aufteilung der Personal- und Sachkosten, die

Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht, die Bildung eines kirchenmusikalischen Fachausschusses sowie Folgen von Dienstverletzungen regelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Ordnung des Dienstes der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 1. Juni 1965 (KABl. 1966 S. 5) für den Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 2009

Kirchenleitung, Dr. Markus D r ö g e

Jetzt wird's ernst - Neues aus den Tarifverhandlungen

Die Tarifverhandlungen gehen für uns Kirchenmusiker in die heiße Phase – es geht jetzt um unsere endgültige Eingruppierung in die neue Entgelttabelle. Die Verhandlungspartner haben sich darauf geeinigt, mit unserer Berufsgruppe im Januar zu beginnen.

Die Tarifkommission der drei Gewerkschaften – GKD, GEW und ver.di – werden dazu einen Eingruppierungsvorschlag vorlegen, der im Wesentlichen vom Kirchenmusikerverband ausgearbeitet worden ist.

Württemberg Modell auch in der EKBO

Wir schlagen vor, im Bereich der hauptberuflichen Stellen das bisherige vierstufige System (B-Stelle/ große B-Stelle / A-Stelle / große A-Stelle, wobei die große B-Stelle und die normale A-Stelle gleich vergütet wurden) aufzugeben zugunsten eines transparenteren und einfacheren dreistufigen Systems, das sich an dem in Württemberg praktizierten Modell orientiert. Kurz gesagt: es soll künftig drei Stellenarten geben (KM 1-, KM 2- und KM 3-Stelle), Bewer-

bungsvoraussetzung für alle drei Stellen ist der Bachelor bzw. das B-Diplom. Die KM 1-Stelle entspricht der heutigen B-Stelle, die KM 2-Stelle der großen B- bzw. normalen A-Stelle, die KM 3-Stelle entspricht der heutigen großen A-Stelle (zur Erklärung des Begriffs „groß“: gemeint ist damit der Bewährungsaufstieg nach dem alten KMT). Anhand eines Erhebungsbogens können die Anstellungsträger einschätzen, welche Größe und Bedeutung ihre Kirchenmusikstelle hat.

Diese grundlegende Änderung des Stellensystems sehen wir deshalb als dringend notwendig an, da mit Einführung des neuen Tarifvertrages (TV-EKBO) die alten Bewährungsaufstiege abgeschafft wurden. Somit würde künftig wieder ein großer Unterschied zwischen B- und A-Stellen bestehen, den wir in der Praxis so nicht sehen können. Letztlich sind große B-Stellen und A-Stellen von der musikalischen Qualität und dem Umfang der auf ihnen geleisteten Arbeit eigentlich nicht voneinander unterscheidbar.

Durch den Verzicht auf den Master bzw. das A-Diplom als Voraussetzung für höhere Kirchenmusikstellen wird der Bachelor bzw. das B-Diplom als der berufsqualifizierende Abschluss anerkannt und gestärkt. Der Master bzw. das A-Diplom ist als Aufbaustudium also nicht zwingend notwendig. In der Praxis jedoch wird – gerade bei den höheren Kirchenmusikstellen – der Nachweis einer entsprechenden Qualifizierung (also der klassische Master in Kirchenmusik oder eine Spezialisierung in Orgel, Chorleitung etc.) beim Bewerbungsverfahren eine wichtige Rolle spielen.

Qualifizierte Kirchenmusik braucht anständige Bezahlung

Kirchenmusik als eine wichtige Säule der Verkündigung braucht qualifizierte Mitarbeiter. Stellen, die auch künftig hauptberuflich besetzt werden sollen, müssen noch stärker als Leuchtturm ausstrahlen können als bisher, d.h. die Anforderungen an die Kolleginnen und Kollegen steigen vor allem im pädagogischen, aber auch im künstlerischen und kommunikativen Bereich immer mehr.

Wir fordern daher eine Eingruppierung, die sich für hauptberufliche Kirchenmusiker an der Eingruppierung angestellter Lehrkräfte orientiert. Das bedeutet für die KM 1-Stelle (also die frühere B-Stelle) entsprechend den Grundschullehrern die Entgeltgruppe 11. Die KM 2- und KM 3-Stellen sollen sich mit EG 13 bzw. EG 14 an den Eingruppierungen von Gymnasiallehrkräften orientieren. Für C-Kirchenmusikstellen fordern wir die Eingruppierung auf der Entgeltgruppe 7.

Angesichts der deutlich sinkenden Studierendenzahlen im Bereich der Kirchenmusik sehen wir bei einer wesentlich niedrigeren Eingruppierung die Gefahr, dass unser Beruf für Studienanfänger völlig unattraktiv wird. Die Tarifkommission der EKBO muss sich darüber im Klaren sein, dass eine Billigentlohnung – wie sie zur Zeit schon bei den in den letzten Jahren eingestellten Kolleginnen und Kollegen praktiziert wird – letztlich das Ende der hauptberuflichen Kirchenmusik in unserer Landeskirche darstellt.

Dicke Bretter bohren – die „3-Tage-Regelung“

Die Tarifkommission der Gewerkschaften fordert weiterhin die Wiedereinführung der „3-Tage-Regelung“ nach § 68 KMT, also die Gewährung von drei zusätzlichen Urlaubstagen für Mitarbeiter, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst tun. Im Wesentlichen sind das wir Kirchenmusiker, aber auch einige Küster, die sonntags regelmäßig Kirchdienstverpflichtung haben, sind von der Abschaffung dieser Regelung betroffen.

Gegenüber der Arbeitgeberseite ist dieses Problem von uns nun schon zum wiederholten Male angesprochen worden. Leider ist bis heute noch keine Bewegung zu erkennen, im besten Falle ein beginnendes Verständnis für die Problematik, dass wir z.B. nie von sogenannten Brückentagen profitieren können oder kein regelmäßiges Wochenende haben. Wir werden weiterhin dieses dicke Brett bohren und in unseren Anstrengungen nicht nachlassen.

Die Kirchenleitung hat im vergangenen Jahr erfolgreich gegen die übermäßige Ausdehnung der verkaufsoffenen Sonntage in Berlin beim Bundesverfassungsgericht geklagt. Sie hat dabei großen Wert auch auf den Schutz der am Sonntag arbeitenden Verkäuferinnen und Verkäufern gelegt. Es wäre schön, die Kirchenleitung würde sich nun genauso um ihre eigenen Mitarbeiter sorgen, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen.

Matthias Schmelmer

Kirchenmusikalische Aus- und Fortbildungstermine in der EKBO 2010

Für Nebenberufliche und Ehrenamtliche:

Freitag, 19. März - 17 bis 20 Uhr
Chorleiterseminar für ehrenamtliche ChorleiterInnen - Oberkirche
St. Nikolai, Cottbus (KMD W. Wilke)

Sonnabend, 8. Mai - Auffrischungstag
C- und ENO- AbsolventInnen, in der Christophoruskirche Friedrichshagen
(Martini / Scheetz)

Sonnabend, 8. Mai - Beginn des Berliner ENO-Kurses mit Silvia Treuer

12.-18. Juli - Sommerorgelkurs
in Görlitz (Martini und Team)

Freitag, 17. Sept. - 17 bis 20 Uhr
Orgelseminar für ehrenamtliche OrganistInnen - Oberkirche St. Nikolai, Cottbus (KMD W. Wilke)

17.-19. September - Beginn des Chorleitungskurses zur Erlangung des Eignungsnachweises (ENCh) in Dahme
(Martini / Scheetz).

Die weiteren Kurswochenenden sind:

22.-24. Oktober 2010 (Wünsdorf,
Helmut-Gollwitzer - Haus)
05.-07. November 2010 (Dahme)
26.-28. November 2010 (Dahme)
28.-30. Januar 2011 (Dahme)
18.-20. Februar 2011 (Dahme)
18.-20. März 2011 (Dahme)
15.-17. April 2011 (Dahme)
13.-15. Mai 2011 (Dahme)
17.-19. Juni 2011 (Dahme;
Unterricht und Prüfungen)

12. November 2010 - 17 bis 20 Uhr
Chorleiterseminar für ehrenamtliche ChorleiterInnen - Oberkirche
St. Nikolai, Cottbus (KMD W. Wilke)

Für Hauptberufliche:

11.-14. Februar - Fortbildung Orchesterleitung mit Prof. Jörg-Peter Weigle; Filmorchester Babelsberg)
11.+12.2.: in der Kapelle der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche
13.+14.2.: in einem Studio in Babelsberg

Montag, 26. April - Fortbildung Orgelunterrichtsmethodik
ganztägig; Teil 1 (Martini / Sieling)

14.-15. Juni Fortbildung Orgelunterrichtsmethodik
Teil 2 (Martini / Sieling)

Für ehrenamtliche, neben- und hauptberufliche ChorleiterInnen und ihre Chormitglieder:

Sonnabend, 6. März - Fortbildung Populärmusik: 9 bis 19 Uhr: Ganztagsseminar Kirchenmusik mit Michael Schütz (Tübingen und Berlin)
Oberkirche St. Nikolai, Cottbus

Information und Anmeldung zu den Aus- und Fortbildungsangeboten bei:
KMD Dr. Britta Martini
Studienleiterin für kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung
Tel.: (0 30) 24 34 4 - 326
E-mail: b.martini@ekbo.de

Für die Angebote in Cottbus:
Kantorat der Oberkirche
Tel.: (03 55) 2 40 72
E-mail: kantorat-oberkirche@gmx.de

Näheres auf der Homepage des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
www.kirchenmusikerverband-ekbo.de

Biete Cembalopedal

zu verkaufen oder zu verleihen

Wittmayer ca. 1970 (Rastenbauweise)
Lederbekielt 16', 8' - Umfang C - f
Korpus ohne Klaviatur 240x130x20 cm,
Klaviatur doppelt geschweift
100 x 130 cm, mit Bank.
VB 1.500,- € (ggf. auch leihweise)

Kontakt: Michael Graf Münster
Tel.: (0 69) 7 13 79 - 129
Mail: muenster.hofheim@gmx.de

Jubilare im 1. Halbjahr 2010

60 Jahre

16.03.1950 Christine Luther
15.04.1950 Joachim Klebe
14.06.1950 KMD Wolfgang Wedel

70 Jahre

31.01.1940 Hans-Friedrich Ihme
13.02.1940 Klaus-Peter Müller
28.02.1940 Michael Witt
12.03.1940 Hermfried Weber
03.05.1940 Bernd Sackmann

75 Jahre

22.01.1935 Bettina Damas
16.02.1935 Hermann Euler
17.03.1935 KMD Christhard Kirchner

80 Jahre

04.01.1930 KMD Dr. Christoph
Albrecht
17.03.1930 Christine Wolfram
05.06.1930 Annemarie Bayer
30.06.1930 Wolfgang Hanke

81 Jahre

07.05.1929 Rosemarie Oertel

82 Jahre

19.02.1928 Ingeborg Hensel
05.03.1928 Karin Baldenius
12.03.1928 Marianne Söffing
27.05.1928 Lothar Schrape

83 Jahre

17.02.1927 Marieluise Spreemann
11.06.1927 Wolfgang Hensel

84 Jahre

15.03.1926 Manfred Schlenker

85 Jahre

22.03.1925 Hildegard Lemke

86 Jahre

19.02.1924 Dorothea Adler

(Diese Übersicht hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da wir leider nicht von allen Mitgliedern die Geburtsdaten haben).

Austritte 2. Halbjahr 2009

Bernhard Barth
Christian Knopf-Albrecht
Regina Kruschel
Antje Kühn-Bubeck
Dagobert Liers
Heidegard Moll
Bernd Stepputtis
Annerose Vogt
Wolfram Wagner
Wilfried Wilke
Renate Wirth

Neueintritte 2. Halbjahr 2009

Christoph Claus
Anja Liske

**Herzlich willkommen in
unserem Verband!**

2010 wird es keine Orgelfahrt
geben, dafür aber eine vom
10.-15. Oktober 2011
nach Süddeutschland
mit Prof. Dr. Andreas Sieling
Weitere Informationen
demnächst auf der Internetseite
des Verbandes
www.kirchenmusikerverband-ekbo.de

Kirchenmusikforum

Der Kirchenmusikerverband lädt alle kirchenmusikalisch Tätigen aus den Sprengeln Cottbus und Görlitz ein zum ersten

Kirchenmusikforum am Sonnabend, den 13. März 2010

von 10-14 Uhr in der Kreuzkirche Spremberg. Wir bieten an diesem Vormittag:

- ein Forum zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kirchenmusikern
- Workshops zu verschiedenen kirchenmusikalischen Themen
- Notenempfehlungen für Chor und Orgel
- Kontakt mit dem Kirchenmusikerverband
- Raum für Problemanzeigen
- Neuigkeiten aus der Landeskirche

Das Kirchenmusikforum ist offen für hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglied unseres Verbandes sind, sind ebenfalls herzlich willkommen!

Die Teilnahme ist kostenlos.

Eine ausführliche Einladung mit Wegbeschreibung etc. erfolgt in Kürze per Post.

Grüne GEMA-Liste – Wichtige Erinnerung!

Bitte denken Sie daran, die grünen GEMA-Listen zur Erfassung der im Gottesdienst gespielten Literatur rechtzeitig und vollständig ausgefüllt an die GEMA-Meldestelle der EKD in Hannover zu schicken!

Dies betrifft alle Kolleginnen und Kollegen, die mit dem Führen einer grünen Liste betraut wurden. Vom sorgfältigen Führen dieser Listen hängt der Fortbestand des Pauschalvertrages zwischen EKD und GEMA ab, der für uns sehr günstig ist.

Unser Verband im Internet:

www.kirchenmusikerverband-ekbo.de

Mit vielen wichtigen
Informationen rund
um den Beruf.

Unter anderem:

- Gesetzestexte
- Freie Stellen in der Landeskirche
- Freie Noten
- Fortbildungsangebote u.v.m.

Auch ein Eintrittsformular
in den Verband gibt es zum
Download!



ADRESSEN

Landeskirchenmusikdirektor

Dr. Gunter Kennel
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin
E-Mail: g.kennel@ekbo.de
Sekretariat: Frau Angelika Menzel
E-Mail: a.menzel@ekbo.de
Tel.: (0 30) 24 34 4 - 473
Fax: (0 30) 24 34 4 - 472

Musik in Kirchen (MIK)

Redaktion: Frau Ulrike Erchinger
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin
Tel.: (0 30) 24 34 4 - 473
Fax: (0 30) 24 34 4 - 472
Internet: www.musikinkirchen.de

Studienleiterin für kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung

KMD Dr. Britta Martini
Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin
Tel.: (0 30) 24 34 4 - 326
Fax: (0 30) 24 34 4 - 472
E-Mail: b.martini@ekbo.de

Landessingwart Berlin-Brandenburg

Lothar Kirchbaum
Archenholdstr.1, 10315 Berlin
Tel.+ Fax: (0 30) 4 26 12 59
E-Mail: u.l@blumbaum.de

Notenbücherei

Evangelisches Bildungswerk Berlin
Haus der Kirche
Goethestr. 27-30, 10625 Berlin
Tel.: (0 30) 31 91-225 (Herr Mrozinski)
geöffnet: dienstags 9-13 Uhr

Chorverband der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (CBO)

KMD Christian Finke
Gallwitzallee 6, 12249 Berlin
Tel.: (0 30) 76 68 01 65
E-Mail: c.finke@berlin.de

Orgelsachverständiger

bitte an LKMD Dr. Gunter Kennel
wenden

VKM / GKD

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter / Gewerkschaft für
Kirche und Diakonie
Geschäftsstelle:
Rathausstr. 72, 12105 Berlin
Tel.: (0 30) 7 05 40 29

Bitte wenden Sie sich auch an:
KMD Rainer Seekamp
Tel.: (0 30) 6 84 55 25
KMD Edda Straakholder
Tel.: (0 30) 3 99 46 23
Gesa Hüneke
Tel.: (0 30) 60 97 55 47
Matthias Schmelmer
Tel.: (0 30) 81 49 25 98

Posaundienst in der EKBO

Büro: Frau Katharina Draeger
Tel: (0 30) 24 34 4 - 313
Bürozeit: dienstags 9-13 Uhr
Georgenkirchstr. 69, 10249 Berlin

Landesposaunenwarte

Barbara Barsch
Tel.: (0 33 07) 31 33 83
Fax: (0 33 07) 30 22 06
E-Mail: BB-Brass@t-online.de

Traugott Forschner
Tel.: (01 74) 3 92 55 64
E-Mail: traugott.forschner@t-online.de

Siegfried Zühlke
Tel.: (0 33 47 9) 43 47
Fax: (0 33 46) 80 59 15
E-Mail: zbrass@t-online.de

Landesposaunenpfarrer

Dr. Ulrich Schöntube
Tel.: (0 30) 4 24 94 93 (priv.)
Tel.: (0 30) 24 34 4 - 5751 (dienstl.)
E-Mail: ulrich.schoentube@gossner-
mission.de